

Satzungen

der

Deutschen geologischen Gesellschaft.

Eingetragener Verein.

(Angenommen von der Allgemeinen Versammlung zu Halle a. S. den 6. October 1901 und zu Cassel, den 12. August 1902.)

§. 1. Die Gesellschaft führt den Namen: Deutsche geologische Gesellschaft; ihr Sitz ist Berlin.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist: Förderung der Geologie und anderen Naturwissenschaften, so weit sie zur Geologie in näherer Beziehung stehen, insbesondere Erforschung der geologischen Verhältnisse Deutschlands, auch mit Rücksicht auf Bergbau, Ackerbau und andere Gewerbe.

§. 3. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Versammlungen, geologische Ausflüge, Veröffentlichungen, eine Bibliothek und andere geeignet erscheinende Veranstaltungen.

§. 4. Die Gesellschaft ernennt nur wirkliche Mitglieder, deren Zahl unbeschränkt ist. Deutschen wie Ausländern steht der Beitritt offen. Die Aufnahme geschieht auf Vorschlag dreier Mitglieder durch zu protokollierende Erklärung des Vorsitzenden in einer der Versammlungen.

Das neue Mitglied erhält nach Zahlung des Eintrittsgeldes von 10 Mark und des ersten Jahresbeitrages ein Diplom, das der Vorsitzende und ein Schriftführer im Namen des Vorstandes ausfertigen.

§. 5. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 20 Mark. Wer vor der Hauptversammlung eintritt, entrichtet den vollen Jahresbeitrag und erhält dafür den ganzen Band der Zeitschrift des laufenden Jahres.

§. 6. Jedem aufserdeutschen Mitglied steht es frei, seinen Jahresbeitrag durch einmalige Zahlung von 300 Mark abzulösen.

§. 7. Der Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern in den ersten drei Monaten jedes Jahres zu entrichten. Nach dem 1. April werden die rückständigen Beiträge durch Postauftrag eingezogen.

§. 8. Wer ein Jahr lang, trotz erfolgter Mahnung, mit seinem Beitrag rückständig bleibt, kann als ausgeschieden betrachtet werden.

§. 9. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand mit Schluss des laufenden Kalenderjahres. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Vorschlag des Vorstandes und Beirates gelegentlich der allgemeinen Versammlung in geheimer Sitzung durch Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§. 10. Die Versammlungen der Gesellschaft sind:
 a. die allgemeine oder Hauptversammlung,
 b. die Monatsversammlungen in Berlin.

§. 11. Die Hauptversammlung wird in der Regel alljährlich, wenn tunlich, im August oder September in einer deutschen Stadt abgehalten. Ort und Zeit derselben werden auf der Hauptversammlung für das nächste Jahr und zwar so gewählt, dafs dadurch der Besuch der Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte nicht gestört wird.

Eine auferordentliche Hauptversammlung ist durch den Vorstand oder den Beirat zu berufen, so bald es diesen Organen im Interesse der Gesellschaft erforderlich scheint, vom Vorstande auferdem, wenn es 50 Mitglieder schriftlich verlangen.

Die Hauptversammlung fafst ihre Beschlüsse, soweit nicht Gesetz oder Satzung ein anderes bestimmen, mit absoluter Stimmenmehrheit. Es wird über die Verhandlungen von dem dazu bestimmten Schriftführer ein Protokoll geführt, in welches die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vorzulesen und der Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

§. 12. Die Berufung zu der Hauptversammlung geschieht durch besondere gedruckte Einladung an jedes einzelne Mitglied.

Ein vorläufiges Programm der Hauptversammlung wird vom Vorstand spätestens bis Ende April, das endgültige Specialprogramm bis Ende Juni an die Mitglieder versandt. Gleichzeitig sind dieselben zur Anmeldung von Vorträgen aufzufordern.

Auf der Einladung sind alle wichtigen Anträge anzugeben, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

§. 13. Die Hauptversammlung wählt aus ihrer Mitte für jeden Sitzungstag einen Vorsitzenden, welcher die wissen-

schaftlichen Verhandlungen leitet, und für die ganze Tagung drei Schriftführer.

§. 14. Ferner wählt die Hauptversammlung einen Geschäftsführer für die folgende Hauptversammlung, der im Einverständniß mit dem Vorstande die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen hat.

§. 15. Die Monatsversammlungen finden am ersten Mittwoch jeden Monats, von November bis Juli, in Berlin statt und dienen zu wissenschaftlichen Vorträgen und Erörterungen.

Die Dezembersitzung ist außerdem zur Erledigung der ihr durch diese Satzungen übertragenen Geschäfte berufen.

§. 16. Die Gesellschaft giebt eine Zeitschrift in Vierteljahrsheften heraus, die allen Mitgliedern unentgeltlich und portofrei zugestellt werden.

Die Zeitschrift enthält:

- 1) wissenschaftliche Original-Aufsätze aus dem Gesamtgebiet der Geologie und verwandter Naturwissenschaften, deren Verfasser in der Regel Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand in Berlin beschließen;
- 2) briefliche Mitteilungen von Mitgliedern;
- 3) die Protokolle über die Haupt- und Monatsversammlungen;
- 4) Verzeichnisse der Mitglieder und der Eingänge für die Bibliothek der Gesellschaft;
- 5) geschäftliche Mitteilungen.

§. 17. Die Aufnahme von Aufsätzen und Mitteilungen kann von dem mit der Redaktion beauftragten Vorstands-Mitgliede nach vorausgegangener Berichterstattung an den Vorstand in Berlin und Beschlußfassung desselben beanstandet werden. Dem Verfasser steht dagegen die Anrufung eines Beschlusses des Beirates zu.

§. 18. Die Gesellschaft kann Abhandlungen in zwanglosen Heften herausgeben oder deren Herausgabe unterstützen, sowie jedes andere die Geologie fördernde wissenschaftliche Unternehmen betreiben, sofern dazu die Zustimmung der Mehrheit der Hauptversammlung eingeholt ist.

§. 19. Die Gesellschaft vermehrt ihre Bücher- und Karten-Sammlung im allgemeinen durch Tausch und Geschenke, ausnahmsweise durch Kauf, wozu jedoch jedesmal ein besonderer Vorstandsbeschluss notwendig ist. Die eingegangenen Bücher und Karten werden in der Zeitschrift mit den Namen der Geber bekannt gemacht.

Die Bücher und Karten können in Berlin im Bibliotheksraum der Gesellschaft täglich zu bestimmten Stunden entliehen und von den nicht in Berlin anwesenden Mitgliedern gegen Erstattung der Unkosten bezogen werden.

§. 20. Die Leitung der Gesellschaft erfolgt durch einen Vorstand, der die Gesellschaft gerichtlich und aufsergerichtlich vertritt und die laufenden Geschäfte besorgt. Er setzt sich zusammen aus:

- einem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- vier Schriftführern,
- einem Schatzmeister,
- einem Archivar.

§. 21. Dem Vorstande steht in der Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Gesellschaft ein Beirat zur Seite, dessen Befugnisse in § 26 festgesetzt sind.

§. 22. Die Wahl dieses Vorstandes und des Beirats geschieht in der Dezember-Sitzung für das nächste Kalenderjahr mittelst Wahlzetteln nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Der Vorstand in Berlin ist verpflichtet, an jedes Mitglied in der ersten Hälfte des November eine gedruckte Einladung zu der am ersten Mittwoch des Dezember stattfindenden Monatsversammlung und eine Wahlaufforderung, welche die auf die Wahl bezüglichen Bestimmungen der Satzungen und die Namen der bisherigen Vorstands- und Beirats-Mitglieder, unter Bezeichnung derer, die ausscheiden, enthält, nebst geschlossenem Wahlzettel zu schicken. Die Wahlzettel sind in dem verschlossenen Umschlag, auf dem der Name des Absenders zu vermerken ist, vor der Dezember-Sitzung an den Vorstand einzusenden. In dieser Sitzung werden die Umschläge vom Vorstande geöffnet und die Wahlzettel mit den persönlich in der Sitzung abgegebenen vereinigt. Ueber das Ergebnis der Wahl wird ein Protokoll aufgenommen. Die Wahlzettel sind nach der Wahlhandlung sofort zu vernichten. Der neugewählte Vorstand in Berlin tritt mit dem 1. Januar in sein Amt.

§. 23. Die Amtsdauer des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden ist auf drei Jahre beschränkt. Jeder derselben kann erst drei Jahre nach seinem Ausscheiden wieder in dasselbe Amt gewählt werden. Die Amtsdauer des mit der Redaktion der Zeitschrift beauftragten Schriftführers, des Archivars und des Schatzmeisters unterliegt keiner Beschränkung; dagegen muß von den drei übrigen Schriftführern alle Jahre mindestens einer ausscheiden und ist erst nach drei Jahren für das gleiche Amt wieder wählbar.

§. 24. Der Beirat besteht aus dem jeweiligen Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und sechs außerhalb Berlins und seiner Vororte wohnenden Mitgliedern. Die Wahl und Ergänzung des Beirats erfolgt in gleicher Weise wie diejenige der Vorsitzenden, doch scheiden jährlich zwei derselben aus und bleiben drei Jahre lang unwählbar.

§. 25. Im Lauf des Jahres eintretende Lücken im Vorstand in Berlin oder im Beirat können von dem Vorstand in Berlin bezw. dem Beirat selbst für den Rest des Jahres ergänzt werden.

§. 26. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats erfolgen schriftlich oder mündlich unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter nach Stimmenmehrheit.

Den Mitgliedern des Beirats werden vom Vorstande der Gesellschaft alle etwaigen Anträge auf Satzungs-Änderungen unterbreitet. Die Beirats-Mitglieder haben diese Anträge zu begutachten und mit diesem Gutachten an den Vorstand der Gesellschaft zurückzustellen, der dieselben danach den Mitgliedern zur Kenntnis bringt und später der Hauptversammlung unterbreitet. Der Beirat bildet bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstande und den Mitgliedern eine Berufungsinstanz, gegen deren Entscheidung nur noch diejenige der Hauptversammlung angerufen werden kann; er ist ferner jederzeit berechtigt, vom Vorstande über die Führung der laufenden Geschäfte Bericht zu fordern.

Der Beirat tritt jederzeit auf Antrag zweier seiner Mitglieder zusammen; regelmäfsig soll jedoch gelegentlich der Hauptversammlung eine Beratung und zwar dann gemeinsam mit dem Vorstande stattfinden.

§. 27. Der Vorstand in Berlin und der Beirat geben sich eine Geschäftsordnung im Sinn der Satzungen, die gedruckt jedem Mitglied zugeht. Der Vorstand ist der durch die Hauptversammlung vertretenen Gesellschaft gegenüber verantwortlich und hat derselben einen Bericht über die Geschäfte des verflossenen Jahres sowie einen Etatsentwurf für das folgende Jahr, letzteren zur Prüfung und Genehmigung, vorzulegen.

§. 28. Der Vorsitzende, oder im Behinderungsfalle einer der stellvertretenden Vorsitzenden, hat die Beirats-, Vorstands- und Monatssitzungen zu leiten und in der Geschäftssitzung der Hauptversammlung den Vorsitz zu führen.

§. 29. Den Schriftführern liegt der Briefwechsel mit den Mitgliedern bezw. die Redaktion und Drucklegung der Druckschriften der Gesellschaft ob.

§. 30. Der Archivar verwaltet die Bibliothek und legt der Hauptversammlung das Protokoll der jährlich einmal von drei Vorstandsmitgliedern vorzunehmenden Prüfung der Bibliothek nebst dem fortgeschriebenen Bestandsverzeichnis und Katalog vor.

§. 31. Der Schatzmeister zieht die Beiträge der Mitglieder ein, verwaltet unter Aufsicht des Vorstandes das Vermögen der Gesellschaft, führt und prüft sämtliche Rechnungen und Belege und legt der Hauptversammlung den Abschluss für das verflossene Jahr zur Prüfung und Erteilung der Entlastung vor. Er ist bevollmächtigt, die der Gesellschaft zufallenden Legate und Schenkungen in Empfang zu nehmen und über dieselben zu quittieren.

§. 32. Urkunden der Gesellschaft sind von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen. Urkunden, in welchen von der Gesellschaft vermögensrechtliche Verpflichtung übernommen wird, bedürfen zugleich der Unterschrift des Schatzmeisters.

§. 33. Änderungen dieser Satzungen müssen, von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt, beim Vorstand schriftlich beantragt, von diesem dem Beirat zur Abgabe seines Votums unterbreitet, mit demselben mindestens zwei Monate vor der nächsten Hauptversammlung allen Mitgliedern mitgeteilt und alsdann der letzteren zur Beschlussfassung durch $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgelegt werden.

§. 34. Sollte sich die Gesellschaft dereinst auflösen, so entscheidet die Hauptversammlung über die Verwendung des Gesellschafts-Eigentums.

Berlin, den $\frac{6. \text{ Oktober } 1901.}{12. \text{ August } 1902.}$

Joh. Böhm. A. Denckmann. B. Kühn. Joh. Behr. Joh. Korn.
H. Schroeder. A. Fuchs. H. Monke. G. Fliegel.

Es wird hiermit bescheinigt, daß der vorbezeichnete Verein heute unter No. 352 in unser Vereins-Register eingetragen worden ist.

Berlin, den 28. Juli 1903.

Königl. Amtsgericht I, Abteilung 88.
gez. H. Nehmer.

Ausgefertigt

Berlin, den 28. Juli 1903.

Kraatz,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts I, Abt. 88.

Geschäftsordnung

A. für den Vorstand der Deutschen geologischen Gesellschaft.

§. 1. Der Vorstand berät und beschließt in Sitzungen, zu deren Einberufung jedes Mitglied desselben berechtigt ist.

§. 2. Zur Beschlussfähigkeit müssen außer einem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Die Entscheidung erfolgt nach einfacher Majorität, bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Vorsitzende.

§. 3. Der Vorsitzende nimmt in der ersten Vorstandssitzung jedes Geschäftsjahres eine Verteilung der laufenden Geschäfte auf die Mitglieder des Vorstandes vor, wobei die Redaktion der Zeitschrift, die allgemeine Korrespondenz, die Protokollführung, sowie die Führung der Mitgliederlisten je einem Schriftführer zu übertragen ist. Diese Geschäftsverteilung wird den Gesellschafts-Mitgliedern alljährlich durch Abdruck auf dem Umschlag der Zeitschrift mitgeteilt.

§. 4. Alle Angelegenheiten, die eine Vorberatung oder Vorbereitung verlangen, müssen dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Vorstandssitzung zur Kenntniss gebracht werden. Bei Angelegenheiten, deren Beratung die Kenntnissnahme eines umfangreichen Aktenmaterials erheischt, muß letzteres vor der Sitzung bei sämtlichen Mitgliedern in Umlauf gesetzt sein.

Ueber den Gang der Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und am Schluß der Sitzung nach Verlesung von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen

§. 5. Im Besonderen ist der Vorstand verpflichtet:

- a. das Jahresbudget zu entwerfen;
- b. die vorgeschriebenen Revisionen der Kasse und des Archivs zu veranlassen;
- c. über Anträge zum Austausch der Zeitschrift, sowie über die Aufnahme beanstandeter Aufsätze für die Zeitschrift zu entscheiden, den Umfang der Zeitschrift nach Maßgabe des Vermögensstandes festzustellen und das rechtzeitige Erscheinen der Hefte der Zeitschrift zu überwachen;

- d. die vorbereitenden Schritte für die Veranstaltung der allgemeinen Versammlung, zu tun, die der Jahresversammlung vorzulegenden Rechenschafts-Berichte vor derselben zu prüfen und auf derselben vorzutragen.
- e. einen Termin-Kalender zu führen;
- f. bis 15. November jedes Jahres Wahlzettel für die Neuwahl des Vorstandes zu verteilen und eventuelle diesbezügliche Mitteilungen an die Mitglieder ergehen zu lassen.

B. für die Tätigkeit des Beirates.

§. 1. Der Beirat berät und beschließt über die ihm vom Vorstande zugehenden, oder aus Anregung einzelner Mitglieder entspringenden Vorlagen und Anträge.

§. 2. Beratung und Beschlussfassung erfolgen schriftlich oder mündlich und zwar nach Stimmenmehrheit.

§. 3. Bei mündlichen Verhandlungen ist der Beirat beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§. 4. Bei der gemeinsamen Beratung mit dem Vorstande giebt er sein Votum getrennt von demjenigen des Vorstandes ab.

§. 5. Die Akten des Beirates führt der Vorsitzende.

§. 6. Die Berufung außerordentlicher Sitzungen des Beirates erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter, entsprechend §. 26. der Satzungen auf Antrag zweier seiner Mitglieder.

C. für die Kassenführung der Deutschen geologischen Gesellschaft.

§. 1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse der Gesellschaft. Zur geschäftlichen Behandlung wird ihm ein be-soldeter Kassenführer beigegeben.

§. 2. Der Kassenführer bucht in einem Haupt-Kassenbuch alle Geldeinnahmen und -ausgaben sofort.

§. 3. Die Buchhandlung, welche den Verlag der Zeitschrift besorgt, führt die aus Mitgliederbeiträgen und Verkauf der Zeitschrift einlaufenden Beiträge in Summen von 150 Mark und darüber monatlich an die Kasse ab; sie kann dabei Auslagen und eigene Forderungen in Anrechnung bringen. Der

Kassenführer stellt Quittungen über die erhaltenen Beträge aus; er hat sie einzeln zu buchen und die betreffenden Belege zur Rechnung beizubringen. In gleicher Weise werden direkt bei der Kasse eingezahlte Geldbeträge behandelt.

§. 4. Die bei der Kasse eingegangenen Gelder werden baldmöglichst bei der Deutschen Bank bar oder in mündelsicheren Wertpapieren deponiert. Den Ankauf der letzteren besorgt der Schatzmeister.

§. 5. Für die Aufstellung der Soll-Einnahmen dient die Mitgliederliste als Grundlage.

§. 6. Am Schluss eines jeden Rechnungsjahres ist ein Verzeichniß derjenigen Mitglieder aufzustellen, welche mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, und dem Archivar behufs Einbehaltung der Zusendung der Zeitschrift zuzustellen. Der Schatzmeister hat diese Mitglieder an die Einzahlung der schuldigen Beiträge zu erinnern und, wenn dies erfolglos ist, ihre Streichung zu beantragen.

§. 7. Die Auszahlung von Rechnungen erfolgt auf Grund von Belegen, die den Richtigkeitsvermerk des auftraggebenden Vorstands-Mitgliedes, sowie einen Anweisungs-Vermerk des Schatzmeisters oder dessen Stellvertreters und eines der Vorsitzenden tragen. Rechnungen über gröfsere Beträge werden in der Regel nur in den ersten Tagen des Vierteljahres ausgezahlt, müssen dazu aber spätestens acht Tage vorher eingereicht werden.

§. 8. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§. 9. Am Jahresschluss hält der Schatzmeister Abrechnung mit der Verlagshandlung und bringt sie in einer Vorstandssitzung zum Vortrag.

§. 10. Die Jahresrechnung ist nach dem zuletzt aufgestellten Budget anzufertigen, und jede Ausgabe unter der bezüglichen Abteilung desselben zu verrechnen. Rückständige Soll-Einnahmen, namentlich aus Mitgliederbeiträgen, sind, ebenso wie fällige und noch nicht geleistete Ausgaben, in der Jahresrechnung hinter dem Hauptabschluss nachzuweisen.

§. 11. Wenn bei einer Ausgabe eine Ueberschreitung der im Budget dazu bewilligten Summe notwendig wird, so ist dies alsbald im Vorstand zur Sprache zu bringen und in der Rechnungsablegung mit Hinweis auf den Vorstandsbeschluss zu erläutern.

§. 12. Die Rechnung über ein Geschäftsjahr wird der nächsten allgemeinen Versammlung zur Prüfung und Entlastung vorgelegt. Der Schatzmeister hat jedoch zu Ende des vorhergehenden Monats eine Uebersicht des derzeitigen Kassen- und Vermögensstandes anzufertigen, welche im Anschluß an die Jahresrechnung alle bis zum 1. Juli vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben nachweist. Diese Uebersicht wird ebenfalls der allgemeinen Versammlung mit allen Belegen zugestellt.

§. 13. Die Revision der Kasse hat jährlich mindestens zweimal durch einen Vorsitzenden in Anwesenheit des Schatzmeisters zu erfolgen.

D. für die Verwaltung der Bücher- und Karten-Sammlung sowie für die Aufbewahrung der Drucksachen der Deutschen geologischen Gesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen für die Benutzung.

§. 1. Die nach §. 19 der Satzungen gebildete Bücher- und Karten-Sammlung wird in Berlin aufbewahrt und steht unter der verantwortlichen Verwaltung eines Archivars, dem in der Regel zur Erledigung der laufenden Geschäfte ein zu remunerierender Kustos seitens des Vorstandes untergeordnet werden soll.

§. 2. Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Mitglieder der Gesellschaft in gleichem Maße berechtigt und dazu durch das Mitglieder-Verzeichniß legitimiert. Für Nichtmitglieder muß seitens eines Mitgliedes auf jeden einzelnen Entleihschein Bürgschaft geleistet werden.

§. 3. Handschriften und Handzeichnungen können nicht versandt, sondern nur im Bibliotheksraume eingesehen werden. Alle übrigen Werke werden, sofern nicht mehrseitige Nachfragen eine Einschränkung wünschenswert machen, auf die Dauer von 8 Wochen verliehen, auf längere Zeit nur auf besonderen Antrag unter ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes.

§. 4. Der Leihschein oder ein ihn ersetzender schriftlicher Antrag muß den genauen Titel der Schrift und die genaue Angabe der Adresse des Entleihers enthalten.

§. 5. Die Kosten hierfür, ebenso wie für Zu- und Rücksendung, muß der Entleiher tragen. Die Zusendung erfolgt unfrankiert oder unter Postnachnahme, wenn das Porto der

Bestellung nicht beigefügt wurde; die Rücksendung ist stets zu frankieren. Der Empfang jeder Sendung ist auf dem beigefügten Formular umgehend zu bestätigen.

§. 6. Die Verpflichtung zur rechtzeitigen einwandsfreien Rückgabe bzw. Rückerstattung an Porto oder Ersatz eines Leihobjektes ruht auf dem Entleiher event. auf dem Bürgen oder deren Rechtsnachfolgern.

§. 7. Vier Wochen nach erfolgloser Mahnung kann das entliehene Werk auf Kosten des Entleihers bzw. seines Bürgen neu angeschafft werden.

§. 8. Einsendungen an die Bibliothek bittet man an diese direkt oder auf buchhändlerischem Wege indirekt an die Verlagsbuchhandlung zu richten. Auf Wunsch der Absender wird hierüber speziell, sonst generell am Schlufs jedes Jahrganges der Zeitschrift quittiert.

II. Innere Verwaltung.

a. Bücher- und Karten-Sammlung.

§. 9. Alle Eingänge sind sofort einzeln abzustempeln, in ein Empfangs-Register einzutragen, in der nächsten Monatsversammlung auszulegen und darnach dem Kustos zur Katalogisierung und Einordnung zu übergeben.

§. 10. Der laufend zu ergänzende Katalog der Bibliothek muß die vollständigen Titel selbständiger Arbeiten und periodischer Publikationen enthalten. Bei Separaten kann die betreffende Zeitschrift in konsequenter Abkürzung zitiert sein. Außerdem ist ein Zettelkatalog zu führen und stets auf dem Laufenden zu halten.

§. 11. Selbständige Werke, ausschliesslich dünner Schriften, sind einzeln nach vorhandenem Muster einzubinden. Dünne Schriften sind nach Autoren in Mappen zu ordnen.

§. 12. Von der Zeitschrift der Gesellschaft sind je drei Exemplare jedes Jahrganges der Bibliothek einzuverleiben.

§. 13. Alljährlich findet eine Prüfung des Bibliotheks-Bestandes durch drei Mitglieder des Vorstandes statt. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen, der allgemeinen Versammlung vorzulegen und in den Akten der Bibliothek aufzubewahren.

§. 14. Der Archivar hat für eine geeignete Unterbringung der Bibliothek und ihrer Zugänge Sorge zu tragen und bei

entstehenden Schwierigkeiten dem Vorstand rechtzeitig Vorschläge zu deren Abstellung zu machen.

§. 15. Alle die Bibliothek betreffenden Rechnungen müssen von dem Archivar bescheinigt sein.

b. Gesellschafts-Zeitschrift.

§. 16. Ueber die Bestände der Zeitschrift hat der Archivar ein besonderes Ausweis-Journal zu führen, welches sowohl die direkt abgegebenen wie die durch die Verlagsbuchhandlung versandten Exemplare umfaßt.

§. 17. Bei den Bibliothek-Revisionen ist das Eingangs-Journal abzuschließen und der Bestand an Exemplaren der Zeitschrift einer Prüfung zu unterziehen.

§. 18. Reklamationen nicht eingegangener Hefte der Zeitschrift können nur innerhalb eines Jahres (vom Erscheinen gerechnet) Berücksichtigung finden. Frühere Jahrgänge werden zu bestimmten, von Zeit zu Zeit zu regulierenden Preisen, einzelne Hefte, nur soweit solche vorhanden sind, zum Preise von 6 Mark abgegeben.

c. Tauschverkehr.

§. 19. Ein Austausch periodischer Publikationen kann nur gegen je ein Exemplar der diesseitigen Zeitschrift erfolgen.

§. 20. Eine nachträgliche Abgabe einzelner Hefte kann nur, soweit der Vorrat reicht und keine Zersplitterung von Bänden oder Serien entstehen würde, gegen entsprechende Äquivalente im Einverständnis mit dem Vorstand erfolgen.

§. 21. Bleiben Fortsetzungen auszutauschender Publikationen ein Jahr lang aus und erfolgt auf eine diesseitige Anfrage keine befriedigende Erwiderung, so kann der Tauschverkehr als abgebrochen angesehen und die diesseitige Absendung eingestellt werden. Zur Wiederanknüpfung bedarf es dann eines neuen Antrages.

E. für den Geschäftsführer der Haupt-Versammlung der Deutschen geologischen Gesellschaft.

Der Ort der Haupt-Versammlung wird gemäß §. 11 der Statuten in der Regel am zweiten Sitzungstage der vorherigen Haupt-Versammlung durch Stimmenmehrheit festgesetzt. In gleicher Weise wird für die Dauer derselben ein Geschäfts-

fürher ernannt, dem die Veranstaltung und geschäftliche Leitung der Versammlung und der ihr anzuschließenden Exkursionen obliegt. Im Besonderen hat derselbe:

a. bis 1. April des betreffenden Jahres Vorschläge für die Zeit und Tagesordnung der Versammlung sowie die ihr anzuschließenden Exkursionen dem Vorstände zur Begutachtung einzureichen;

b. für ein geeignetes Versammlungslokal endgültige Verabredungen zu treffen;

c. über eventuelle Ausgaben, die der Kasse der Gesellschaft zur Last fallen würden, sich mit dem Schatzmeister vorher ins Einvernehmen zu setzen;

d. den Teilnehmern der Versammlung bei deren Beginn ein genaues Programm der Sitzungen, der angemeldeten Vorträge und des Ganges der geplanten Exkursionen zuzustellen;

e. die Sitzungen zu eröffnen, geschäftliche Mitteilungen zu machen und die Wahl der Vorsitzenden für die einzelnen Sitzungen zu veranlassen;

f. die Sitzungs-Protokolle am Schluß der Versammlung von den betreffenden Schriftführern einzufordern, diese mit seinem Zustimmungsvermerk und einem kurzen Bericht über den Gang der Exkursionen, sowie die von der Gesellschaft zu erstattenden Rechnungen bis zum 1. November des betreffenden Jahres dem Vorstand einzureichen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zeitschrift der Deutschen Geologischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1903

Band/Volume: [55](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [Satzungen der Deutschen geologischen Gesellschaft. 1-13](#)